

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2287**

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 10. September 2007

**Vorlage des MWV i.S. „Aufgabenübertragung im Rahmen des
Zukunftsprogramms Wirtschaft“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aus den anliegenden Unterlagen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ergeben sich die Aufgabenbereiche, die im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft auf die Investitionsbank S-H übertragen werden sollen. Ich übersende die Unterlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abg. Günter Neugebauer
Landeshaus
24105 Kiel

über

den Finanzminister des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Rainer Wiegard
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, 21. August 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beginnend mit dem 1. Januar 2007 bildet das Zukunftsprogramm Wirtschaft das Dach der regionalen Wirtschaftsförderung in Schleswig-Holstein und zugleich den Rahmen für die Förderung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), der Förderung aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) und der ergänzenden Förderung aus Landesmitteln.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) beabsichtigt, einen Teil der im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (ZPW) anfallenden Aufgabenbereiche auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) zu übertragen. Die einzelnen Aufgabenbereiche, die für die Übertragung vorgesehen sind, können Sie dem in der Anlage beigefügten Vertragsentwurf entnehmen.

Hinsichtlich der Kostenregelung möchte ich darauf hinweisen, dass die in § 11 des Vertrages vorgesehenen, vom Land zu erbringenden Kostenerstattungsbeträge sicher gestellt sind und anteilig mit Mitteln der Technischen Hilfe aus dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis des Realkostenprinzips, so dass die IB verpflichtet ist, alle tatsächlich anfallenden Kosten nachzuweisen.

Der beigefügte Vertragsentwurf, den ich Ihnen hiermit zur Kenntnis übersende, wurde im Vorwege mit allen Beteiligten abgestimmt.

Das Finanzministerium hat keine Bedenken geäußert; der Landesrechnungshof wurde mit Schreiben vom 20.08.2007 gemäß § 102 Landeshaushaltsordnung unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Wiedemann

Anlagen:

- Entwurf des Vertrages zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft
- Anlage 1 zum Vertragsentwurf: Leistungen der IB als Bewilligungsstelle im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung aus der GA und dem EFRE
- Anlage 2 zum Vertragsentwurf: Leistungen der IB als abwickelnde Stelle im Rahmen der GA, des EFRE und der Landesmittel (Regionale Projekte)
- Anlage 3 zum Vertragsentwurf: Zusätzliche Leistungen der IB im Rahmen des EFRE

Vertrag zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft

Das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV),

- nachstehend „Land“ genannt -

und

die Investitionsbank Schleswig-Holstein, vertreten durch den Vorstand,

- nachstehend „IB“ genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Das Land bündelt im „Zukunftsprogramm Wirtschaft“

- die Förderung der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach dem Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“,
- die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) sowie
- eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Dieser Vertrag regelt die Übertragung wesentlicher damit verbundener Förderaufgaben auf die IB.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung von EFRE-Mitteln bildet er gleichzeitig die Vereinbarung nach den Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (nachfolgend: VO 1083/2006), 12 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (nachfolgend: VO 1828/2006) zwischen dem Land und der IB als zwischengeschalteter Stelle. Das MWV ist hinsichtlich der EFRE-Mittel Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde. Die IB wird als zwischengeschaltete Stelle unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde tätig.

Darüber hinaus sind die Errichtung, der Betrieb, die Pflege und die Nutzung eines Datenerfassungssystems (nachstehend „Förderdatenbank“ genannt) Gegenstand dieses Vertrages.

Schließlich regelt er die weitere Abwicklung von Aufgaben nach dem Regionalprogramm 2000 und dem „Vertrag zur Übertragung der Abwicklung von Förderfällen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur“ vom 28.01/16.03.1998 durch die IB ab dem 1. Januar 2007.

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Das Land überträgt der IB gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 7. Mai 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 206) und den Art. 59 Abs. 2 VO 1083/2006, 12 Satz 1 VO 1828/2006 folgende Förderaufgaben:

- a) die Durchführung (Bewilligung und Abwicklung) der **einzelbetrieblichen Förderung** im Rahmen des Zukunftsprogramm Wirtschaft (EFRE-Förderung der Europäischen Union nach dem Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, Programm zur Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) mit Ausnahme der einzelbetrieblichen Innovationsförderung nach Maßgabe des in der Anlage 1 aufgeführten Aufgabenkataloges;
- b) die Abwicklung der **regionalen Projekte**, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (EFRE-Förderung der Europäischen Union nach dem Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, Infrastrukturförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und ergänzende Landesmittel) nach Maßgabe des in der Anlage 2 aufgeführten Aufgabenkataloges. Die Abwicklung durch die IB beginnt mit der Abgabe des dem Projektträger durch die zuständigen Stellen des Landes erteilten Bewilligungsbescheides an die IB.

(2) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 erstreckt sich auf folgende Prioritätsachsen und Fördermaßnahmen:

Prioritätsachse 1

- Technologie- und Gründerzentren
- Berufsbildungsstätten und Einrichtungen der Weiterbildung / Weiterbildungsverbände

Prioritätsachse 2

- Einzelbetriebliche Investitionsförderung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen
- Unterstützung von Entwicklungsprozessen der Regionen, der regionalen Kooperationen sowie der regionalen Wirtschaft und Optimierung von Beratungs- und Dienstleistungsinfrastrukturen für KMU
- Familienbewusste Personalpolitik

Prioritätsachse 3

- Multifunktionale Einrichtungen
- Gewerbegebiete
- Altlastensanierung und Flächenrecycling

- Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Breitbandversorgung in Schleswig-Holstein
- Hafeninfrasturktur und Flughäfen

Prioritätsachse 4

- Tourismus
- Entwicklung von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und Natura 2000
- Netzwerke zwischen Kultur und Wirtschaft
- Nachhaltige Stadtentwicklung

Prioritätsachse 5

- Technische Hilfe – soweit Projekte der Technischen Hilfe nicht unmittelbar vom MWV abgewickelt werden – und programm- und projektbezogene Studien / Gutachten

(3) Die einzelnen der IB übertragenen Förderaufgaben ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2, die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des EFRE aus der Anlage 3 und aus § 8 dieses Vertrages.

§ 2

Aufgabenausführung durch die IB im Rahmen der Programmdurchführung

(1) Die IB verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag übertragenen Förderaufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen der EU, des Bundes und des Landes, insbesondere der Landeshaushaltsordnung (LHO), unter Beachtung des Diskriminierungsverbots des § 5 Abs. 4 IBG durchzuführen.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Landes herzustellen, Fälle von fachspezifischer Bedeutung können den zuständigen Stellen des Landes zur Abstimmung vorgelegt werden.

(3) Sofern die IB Bewilligungsstelle ist (einzelbetriebliche Förderung nach § 1, Absatz 1a dieses Vertrages), bewilligt sie die Fördermittel auf der Grundlage der für die Förderprogramme geltenden Vorschriften des Landes in der jeweils geltenden Fassung. Die IB handelt im eigenen Namen für Rechnung des Landes in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts. Die IB entscheidet über Förderanträge in der einzelbetrieblichen Förderung bis zu einer förderfähigen Investitionssumme von 2,5 Millionen Euro in Eigenkompetenz. In anderen Fällen ist vor der Bewilligung die Zustimmung des zuständigen Fachressorts des Landes einzuholen.

(4) Ist die IB nicht Bewilligungsstelle, sondern nur für die Abwicklung der Förderung nach Bewilligung zuständig (§ 1, Absatz 1b dieses Vertrages), obliegen ihr die in der Anlage 2 beschriebenen Aufgaben.

Vor Entscheidungen der IB über die Verlängerung von Bewilligungszeiträumen ist die Zustimmung der für die Bewilligung zuständigen Stellen des Landes über das Koordinierungsreferat des MWV für das Zukunftsprogramm Wirtschaft einzuholen; sonstige Änderungsbescheide legt die IB vor Abgang den zuständigen Bewilligungsstellen

des Landes zur Abstimmung vor. Die Bewilligungsstellen und das Koordinierungsreferat des MWV erhalten von jedem erteilten Bescheid eine Kopie übermittelt. Die Erteilung der Bescheide durch die IB erfolgt im eigenen Namen für Rechnung des Landes.

(5) Die IB übernimmt zur Durchführung der nach diesem Vertrag übertragenen Förderaufgaben die durch die zuständigen Stellen des Landes übersandten Förderakten in ihren Räumen zur Aufbewahrung. Die IB stellt den zuständigen Stellen des Landes und der EU diese Förderakten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung.

(6) Das zuständige Fachreferat im MWV kann prüfen, ob die Ausführung der Förderaufgaben von der IB erfüllt wird. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechtmäßige und die zweckmäßige Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch die IB. Im Rahmen der Prüfung ist das MWV über das Koordinierungsreferat für das Zukunftsprogramm Wirtschaft berechtigt, von der IB Berichterstattung und Vorlage der Akten zu verlangen und Weisungen zu erteilen. Das MWV behält sich vor, bei Nichtbefolgen der Weisungen in Einzelfällen anstelle der Investitionsbank selbst tätig zu werden (Selbsteintrittsrecht).

§ 3

Förderdatenbank

(1) Die IB errichtet und unterhält für die Abwicklung der Förderaufgaben ein rechnergestütztes Datenerfassungssystem (Förderdatenbank) nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die IB stellt Schnittstellen zum derzeit aktuellen Datenerfassungssystem des Landes zur Verfügung. Zukünftige Änderungen hinsichtlich der bestehenden Betriebssysteme sind rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

(2) Die Förderdatenbank muss alle Daten enthalten, die für Zahlungsanträge und alle Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission benötigt werden. Alle von der EU-Kommission vorgegebenen Datenfelder sowie darüber hinaus gehende Vorgaben des Landes sind zu programmieren und die Daten entsprechend vorzuhalten. Die Förderdatenbank wird die erforderlichen Sicherheitsstandards erfüllen.

§ 4

Aufgaben der IB im Bereich der Förderdatenbank

In der gemäß § 3 zu errichtenden Förderdatenbank werden die für die Abwicklung der Förderung und die Durchführung der Berichtspflichten an die EU-Kommission auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1828/2006 und Auswertungen benötigten Daten gespeichert, insbesondere

- a) die Daten des Bewilligungsbescheides (Grunddaten),
- b) alle Daten, die sich nach Bewilligung im Rahmen von Änderungsbescheiden ergeben,

- c) die zu erfassenden Ist-Werte bei den einzelnen Indikatoren,
- d) alle Zahlungsvorgänge / Mittelabrufe,
- e) die tatsächlich entstandenen Projektausgaben,
- f) der Stand der Verwendungsnachweisprüfungen.

§ 5

Dateneingabe, Programmierung, technischer Support

(1) Im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung erfolgt die Eingabe der Daten in die Förderdatenbank durch die IB.

(2) Im Bereich der regionalen Projekte erfolgt die erstmalige Eingabe der Bewilligungsdaten (Grunddaten, Soll-Werte der Indikatoren) durch das Koordinierungsreferat des MWV.

Nach der Übermittlung des Bewilligungsbescheides nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) erfolgt die Eingabe der weiteren Daten durch die IB.

(3) Die IB führt bei der Dateneingabe, insbesondere bei der Eingabe von Indikatoren (Ist-Werte), eine Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle durch. In Zweifelsfällen führt die IB eine Klärung in Abstimmung mit dem zuständigen Förderreferat herbei.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Daten der von der Wirtschafts- und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) betreuten Projekte. Die zur Erfüllung von Berichtspflichten und zur Erstellung der Zahlungsanträge erforderlichen WTSH-Projektdaten werden in die Förderdatenbank der IB übernommen.

(5) Die IB stellt sicher, dass die Förderdatenbank nach Maßgabe des § 4 programmiert ist. Alle notwendigen Änderungen oder Ergänzungen in der Förderdatenbank, die mit zusätzlichem Programmieraufwand verbunden sind, werden zwischen der IB und dem Koordinierungsreferat des MWV abgestimmt und gesondert vergütet.

(6) Es wird sichergestellt, dass das MWV für die Dateneingabe und –auswertung online auf die Förderdatenbank zugreifen kann.

(7) Die IB verpflichtet sich, regelmäßige Funktionsprüfungen der Förderdatenbank durchzuführen. Funktionsprüfungen sind auch vor jeder Freigabe von Programmänderungen durchzuführen. Die IB wird aufgetretene Funktionsstörungen unverzüglich auf ihre Kosten beseitigen. Das MWV ist über aufgetretene Funktionsstörungen und technische Probleme zu informieren; die Funktionsstörungen sind schnellstmöglich zu beheben.

(8) Die IB weist das vom Land für die Programmbenutzung vorgesehene Personal in die Handhabung der Förderdatenbank ein.

§ 6

Nutzung der Förderdatenbank, Nutzungsrechte des Landes

(1) Die IB räumt dem Land ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Förderdatenbank ein. Für den Datenaustausch zwischen Land und IB wird eine Leitung und eine entsprechende Hard- und Software vorgehalten.

(2) Der Zugang des MWV zur Förderdatenbank erfolgt über vom MWV bestimmte Rechner. Änderungen können jederzeit vom Koordinierungsreferat des MWV bestimmt und mit der IB abgestimmt werden. Die Zugangssoftware ist nach Vorgabe der IB installiert. Die Installation der Zugangssoftware liegt in der Zuständigkeit des MWV. Technische Unterstützung durch die IB wird gewährleistet.

§ 7

Mittelbewirtschaftung

(1) Das Land weist der IB die Fördermittel zur selbständigen Bewirtschaftung zu. Zuständige Kasse ist die Landeskasse Schleswig-Holstein. Die IB ist an das Online-SAP/r3-Verfahren des Landes angeschlossen. Die Fördermittel sind nach den dafür maßgebenden Vorschriften (insbesondere der LHO) zu bewirtschaften.

(2) Bei der Bewirtschaftung von EU-Mitteln ist darauf zu achten, dass diese erst ausgezahlt werden, wenn Mittel in ausreichender Höhe tatsächlich zur Verfügung stehen. Eine Vorfinanzierung mit Landesmitteln ist nicht zulässig.

(3) Dem MWV sind auf Anforderung vorbereitende Unterlagen für den Jahresabschluss und ggf. für die Landeshaushaltsrechnung vorzulegen, insbesondere eine titelbezogene Meldung über den Bewilligungs- und Auszahlungsstand getrennt nach Landes-, GA- und EU-Mitteln.

Bis zum 5. Dezember eines jeden Jahres erfolgt eine maßnahmenbezogene Meldung über verbleibende Bindungen am Jahresende getrennt nach Landes-, GA- und EU-Mitteln.

§ 8

Überwachung des Mittelabflusses

Zur Sicherstellung eines zügigen Mittelabflusses, insbesondere zur Vermeidung eines drohenden automatischen EFRE-Mittelverfalls nach den Art. 93 ff VO 1083/2006, führt die IB mindestens zweimal jährlich zum 30.04. und 31.08. eines Jahres in Abstimmung mit dem Koordinierungsreferat ein Abfrage- und Erinnerungsverfahren bei den Projektträgern mit zögerlichem Mittelabfluss durch.

Die Ergebnisse sowie eine Kopie des letzten Sachstandsberichtes werden den jeweils zuständigen Förderreferaten und dem Koordinierungsreferat zur Verfügung gestellt.

Nach Auswertung der Ergebnisse nimmt die IB zu offenen Fragen Kontakt mit dem zuständigen Förderreferat auf, das in Abstimmung mit dem Projektträger eine Lösung herbeiführt.

§ 9

Fortführung des Regionalprogramms 2000 und der Aufgaben nach dem Vertrag vom 28.01/16.03.1998

(1) Das Land hat der IB mit Vertrag vom 28.01./18.02.2005 die Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Regionalprogramms 2000 (nachstehend „RP 2000“ genannt) bis zum 31.12.2009 übertragen. Zuvor hatte das Land der Rechtsvorgängerin der IB bereits durch Vertrag vom 28.01./16.03.1998 die Abwicklung von Förderfällen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur, übertragen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die IB die durch jene Verträge übertragenen Aufgaben ab dem 01.01.2007 nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 zu Ende führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verträge finden auf die Durchführung der auf die IB übertragenen Aufgaben im Rahmen des RP 2000 bzw. der auf sie übertragenen Abwicklung von Förderfällen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur, weiterhin Anwendung. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Regelungen zur Kostenerstattung/-deckung, zur Kündigung und zum Vertragsende. Anstelle jener Regelungen gelten die §§ 11, 13 und 14 Satz 2 des vorliegenden Vertrages zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft; zusätzlich findet § 2 Abs. 6 des vorliegenden Vertrages Anwendung. Für die Überwachung des Mittelabflusses im Rahmen des RP 2000 sind die in § 8 des vorliegenden Vertrages genannten Termine maßgebend.

§ 10

Jour Fixe

(1) Die Vertragsparteien werden regelmäßig einen Jour Fixe abhalten; die Termine und die genaue Teilnehmerzahl werden zwischen dem Koordinierungsreferat des MWV und der IB abgestimmt.

(2) Der Jour Fixe dient der Erörterung grundsätzlicher und bei Bedarf auch einzelfallbezogener Fragen im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben sowie etwaiger Mängel in der Aufgabenausführung. Bei von der IB zu vertretenden Mängeln werden sich die Parteien über die Art und Weise der Beseitigung verständigen.

(3) Wenn keine Verständigung stattfindet oder keine Mängelbeseitigung erfolgt, dann behält sich das MWV eine Kürzung der Kostenerstattungsbeträge gemäß § 11 Abs. 7 dieses Vertrages vor.

§ 11

Kostendeckung

(1) Aufgrund des Gesamtkostendeckungsprinzips gemäß § 5 Abs. 2 und 3 IBG darf eine Aufgabenerfüllung durch die IB nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen gewährleistet ist. Die IB wird die ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotentiale nutzen, um die Kosten gering zu halten.

(2) Für die Durchführung der Aufgaben zur einzelbetrieblichen Förderung nach § 1 Absatz 1 a) und nach dem RP 2000, soweit die Bewilligung im Rahmen der Übergangsregelung zum RP 2000 ausgesprochen wurde, sowie die Unterhaltung (Bereitstellung und Pflege) der Förderdatenbanken nach den §§ 3 und 9 erhält die IB vom Land einen jährlichen Kostenerstattungsbetrag in der nachfolgend aufgeführten Höhe:

in 2007:	274.289,30 €
in 2008:	586.200,43 €
in 2009:	622.940,59 €
in 2010:	631.286,04 €
in 2011:	639.781,72 €
in 2012:	648.430,31 €
in 2013:	657.234,58 €
in 2014:	666.197,33 €
in 2015:	675.321,41 €
in 2016:	684.609,72 €.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben zu den regionalen Projekten nach § 1 Abs. 1 b) und nach dem RP 2000 sowie die Unterhaltung (Bereitstellung und Pflege) der Förderdatenbanken nach den §§ 3 und 9 erhält die IB einen jährlichen Kostenerstattungsbetrag in der nachfolgend aufgeführten Höhe:

in 2007:	792.600,68 €
in 2008:	1.173.868,52 €
in 2009:	1.176.786,11 €
in 2010:	1.192.953,50 €
in 2011:	1.199.411,89 €
in 2012:	1.148.838,91 €
in 2013:	1.164.842,53 €
in 2014:	1.181.134,21 €
in 2015:	1.197.719,14 €
in 2016:	1.199.602,60 €.

(4) Für die Errichtung der Förderdatenbank nach § 3 erhält die IB einmalig einen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 170.000,00 €. In diesem Betrag sind die anteil-

ligen Kosten für eine Förderdatenbank auf der Basis eines völlig neuen EDV-Systems enthalten.

(5) Die Erstattungen werden wie folgt geleistet:

a) Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3:

Die jährlichen Kostenerstattungsbeträge gemäß den Absätzen 2 und 3 werden vom Land jeweils zum 30. Juni jeden Jahres gezahlt.

b) Erstattung nach Absatz 4:

Die Kostenerstattung nach Absatz 4 leistet das Land auf Anforderung der IB; die IB wird den auf die neue Datenbank entfallenden Anteil erst nach deren funktionsfähiger Bereitstellung anfordern.

(6) Die Vertragsparteien werden während der Vertragslaufzeit in einem zweijährigen Rhythmus überprüfen, ob die jährlichen Kostenerstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 angepasst werden müssen. Dazu werden jeweils bis zum 31. März jeden zweiten Jahres für die beiden zurückliegenden Jahre, erstmals bis zum 31. März 2009 für die Jahre 2007 und 2008, die bei der IB entstandenen Aufwendungen den nach den Absätzen 2 und 3 erhaltenen Kostenerstattungsbeträgen gegenübergestellt. Die sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Anpassungen der jährlichen Kostenerstattungsbeträge werden unter Wahrung des Gesamtkostendeckungsprinzips gemäß § 5 Abs. 2 und 3 IBG nach entsprechender Einigung der Vertragsparteien jeweils bezogen auf den Stichtag 31. Dezember 2008, 2010, 2012, 2014 und 2016 vorgenommen. Hierzu werden zusätzliche Kostenerstattungen durch das Land oder Rückerstattungen durch die IB bei der Festlegung der jährlichen Kostenerstattungen für die beiden folgenden Jahre berücksichtigt. Die Gegenüberstellung für die Jahre 2015/2016 zum Stichtag 31. Dezember 2016 führt zu einer unmittelbaren zusätzlichen Kostenerstattung oder Rückerstattung.

(7) Die Kostenerstattung im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages folgt bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung nach den Regeln des Werkvertragsrechts.

§ 12

Prüfungs- und Einsichtsrechte; Benachrichtigungspflichten

(1) Die zuständigen Stellen des Bundes, des Landes und der EU sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von der IB anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung sowohl bei der IB als auch beim Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Die IB hat die vollständigen Akten bzw. die gespeicherten Daten für die vorgeannten Stellen für Prüfzwecke bereitzuhalten und aufzubewahren; die diesbezüglichen Pflichten nach Vertragsende ergeben sich aus § 13 Abs. 4 des vorliegenden Vertrages. Die IB ist berechtigt, die Aktenaufbewahrung unter Beachtung der maßgeblichen Vorschriften in elektronischer Form vorzunehmen.

(3) Die IB unterrichtet unverzüglich die zuständigen Stellen des Landes über außergewöhnliche Sachverhalte bei der Abwicklung der übertragenen Aufgaben, insbe-

sondere über die Absicht, die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Subventionsbetruges einzuschalten.

§ 13

Kündigung

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

(2) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Zum Kündigungszeitpunkt bzw. – vorbehaltlich des Absatzes 4 - bei Vertragsende (s. § 14 Satz 2) ist die IB verpflichtet, alle Daten zu sichern und mit zugehörigen Datenträgern in einem verwertbaren Format sowie Datenbankdokumentation an das Land herauszugeben. Das Format der Datenträger wird zwischen dem MWV und der IB abgestimmt.

(4) Die IB verpflichtet sich, auf Wunsch des Landes auch über das Vertragsende hinaus nach den maßgeblichen Vorschriften

- die Abwicklung gewährter Fördermittel, insbesondere die Überwachung von Belegungsbindungen, sonstigen Zweckbindungen und Auflagen,
- die Speicherung der Daten
und
- die Aufbewahrung der Akten

vorzunehmen; § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die IB erhält hierfür vom Land ihren tatsächlichen Aufwendungen entsprechend entweder einen einmaligen Kostenerstattungsbetrag oder jährliche Kostenerstattungsbeträge, bei dessen bzw. deren Ermittlung das Kostendeckungsprinzip des § 5 Abs. 2 und 3 IBG Anwendung findet. Über die Höhe des Kostenerstattungsbetrages bzw. der Kostenerstattungsbeträge und die Zahlungsmodalitäten werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vor Vertragsende verständigen.

§ 14

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Er endet am 31.12.2016.

Kiel, den

Kiel, den

Land Schleswig-Holstein

Investitionsbank

Der Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr

Schleswig-Holstein
Der Vorstand

Anlage 1

Leistungen der IB als Bewilligungsstelle im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung aus der GA und dem EFRE

1. Beratung im Rahmen des vorgenannten Programms * (siehe Fußnote)
2. Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen
3. Vollständigkeitsprüfung
4. Anforderung fehlender Angaben und/oder Unterlagen, ggf. mit Fristsetzung/Mahnung
5. Prüfung der Antragsberechtigung und der übrigen Fördervoraussetzungen sowie die sich daraus ergebenden Folgetätigkeiten
6. Schriftverkehr mit IHK, Agenturen für Arbeit, Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV), Banken etc
7. Durchführung des BAFA-Meldeverfahrens
8. Abstimmung mit MWV bei Förderfällen außerhalb der Eigenkompetenz der IB, bei Auslegungsfragen und bei Ausnahmeförderungen (besonderes landespolitisches Interesse)
9. Erteilung von Bewilligungsbescheiden einschließlich Bewilligungsvermerk
10. Durchführung von Anhörungen und Erstellen von Ablehnungsbescheiden
11. Erteilung von Änderungsbescheiden
12. Erteilung von Widerspruchsbescheiden
13. Erfassung der Förderfalldaten
14. Prüfung der Förderfähigkeit einschließlich Originalbelegprüfung und Auszahlung der Fördermittel
15. monatlich oder auf Anforderung Vorlage der wesentlichen Daten über eingegangene Anträge, Bewilligungen und den Stand der Mittelbewirtschaftung in Abstimmung mit dem MWV
16. Prüfung der Verwendungsnachweise nach Maßgabe der LHO ohne erneute Belegprüfung inkl. stichprobenartiger örtlicher Erhebungen
17. Rückforderungen, Erhebung von Zinsen
18. Überwachung der festgelegten Zweckbindung inkl. stichprobenartiger örtlicher Erhebungen
19. Erstellung der erforderlichen Berichte gem. Art. 9 Abs. 3 VO 70/2001
20. Erstellung der erforderlichen Berichte gem. Art. 8 Abs. 4 VO 1828/2006
21. entwurfsmäßige Beantwortung von Prüfungsmitteilungen der Institutionen der EU, des Bundes und des Landes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Landes, soweit sie Aufgaben der IB berühren
22. Niederschlagung, Stundung und Erlass von Rückforderungen nach § 59 LHO. Der IB werden hierzu die Befugnisse der zuständigen Stellen des Landes nach § 59 LHO mit den dort genannten oder durch besondere Erlasse geregelten Betragsgrenzen übertragen. Soweit danach eine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist, ist diese über die zuständige Stelle des Landes einzuholen.

23. Abschluss von Vergleichen nach § 58 LHO im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des Landes
24. Führung von Verwaltungsstreitverfahren, soweit es sich um Widerspruchsbescheide der IB handelt
25. Lieferung von Daten für die jährlichen GA-Durchführungsberichte
26. Erstellung und Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten auf der Internetseite der IB mit quartalsweiser Aktualisierung
27. Monatliche Meldung der Projektauszahlungsstände an das MWV (Koordinierungsreferat und EU-Referat) sowie an alle Förderreferate
28. Monatliche Meldung des Standes der Verwendungsnachweisprüfungen an das MWV (Koordinierungsreferat und EU-Referat)

* mit Ausnahme der Beratung zu vergaberechtlichen Fragen

Anlage 2

Leistungen der IB als abwickelnde Stelle im Rahmen der GA, des EFRE und der Landesmittel (Regionale Projekte)

1. Prüfung der Förderakte auf Vollständigkeit/Aktenanlage
2. Beratung der Projektträger im Hinblick auf das Abwicklungsverfahren im allgemeinen sowie auf individuelle, projektbezogene Fragestellungen
3. Prüfung der Förderfähigkeit einschließlich Originalbelegprüfung und Auszahlung der Fördermittel, Eingaben in die Förderdatenbank
4. Schriftverkehr mit IHK, Agenturen für Arbeit, Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV), fachtechnischen Behörden etc.
5. Durchführung des BAFA-Meldeverfahrens
6. Prüfung der Verwendungsnachweise nach Maßgabe der LHO ohne erneute Belegprüfung inkl. stichprobenartiger örtlicher Erhebungen; eine Kopie der Prüfungsberichte wird den Förderreferaten zugeleitet
7. Erteilung von Änderungsbescheiden
8. Erteilung von Widerspruchsbescheiden
9. Rückforderung zuviel gezahlter Fördermittel, Erhebung von Zinsen
10. Abrechnung von abgeführten Rückflüssen aus Abschöpfungsverträgen und Gewinnen aus geförderter Infrastruktur (s. Anhang 3 des 36. GA-Rahmenplans)
11. Überwachung von Auflagen
12. Überwachung der festgelegten Zweckbindung inkl. stichprobenartiger örtlicher Erhebungen
13. Überwachung der Mitteilung über die vom Projektträger umzusetzende Informationsverbreitung und Publizität (entfällt bei GA)
14. entwurfsmäßige Beantwortung von Prüfungsmitteilungen der Institutionen der EU, des Bundes und des Landes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Landes, soweit sie Aufgaben der IB berühren
15. Niederschlagung, Stundung und Erlass von Rückforderungen nach § 59 LHO. Der IB werden hierzu die Befugnisse der zuständigen Stellen des Landes nach § 59 LHO mit den dort genannten oder durch besondere Erlasse geregelten Betragsgrenzen übertragen. Soweit danach eine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist, ist diese über die zuständige Stelle des Landes einzuholen.
16. Abschluss von Vergleichen nach § 58 LHO im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des Landes

17. Führung von Verwaltungsstreitverfahren, soweit es sich um Widerspruchsbescheide der IB handelt
18. a) Berichtswesen: Die IB erstellt auf Anforderung des Koordinierungsreferates des MWV Auswertungen aus der Förderdatenbank im Excel-Format auf der Basis der in der Förderdatenbank verfügbaren Datenfelder.
b) Allgemeine Berichts- und Auskunftspflicht: Sammlung und zahlenmäßige Aufbereitung von Informationen über die jeweiligen Fördermaßnahmen und Weiterleitung auf Anforderung an die zuständigen Stellen des Landes.
19. Anforderung und Plausibilitätsprüfung der jährlichen Sachstandsberichte der Projektträger und Übersendung einer Kopie auf Anforderung an die Förderreferate
20. Lieferung von Daten für die jährlichen GA-Durchführungsberichte
21. Erstellung und Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten auf der Internetseite der IB mit quartalsweiser Aktualisierung
22. Monatliche Meldung der Projektauszahlungsstände an das MWV (Koordinierungsreferat und EU-Referat) sowie an alle Förderreferate
23. Monatliche Meldung des Standes der Verwendungsnachweisprüfungen an das MWV (Koordinierungsreferat und EU-Referat)

Anlage 3

Zusätzliche Leistungen der IB im Rahmen des EFRE

1. Abwicklung der bewilligten EFRE-Mittel
 - a) Meldung von Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehungen an das MWV
 - b) Prüfung der Förderfähigkeit der gemeldeten Projektausgaben vor Einpflege in die Datenbank auf der Grundlage der von den Projektträgern vorgelegten Beleglisten und Originalbelege einschl. der Prüfung, ob die Meldung der Projektausgaben durch die Projektträger durch subventionsrechtliche Erklärung erfolgt ist
2. Lieferung der Projektdaten (Stand der finanziellen Abwicklung, einschl. Ausgabentabelle) an das MWV für die Erstellung der Zahlungsanträge sowie Vorlage der notwendigen Erklärungen gemäß Art. 40 I c) / Anhang X VO 1828/2006
3. Lieferung von Beiträgen für die Vorausschätzungen der Zahlungsanträge des laufenden Jahres und Vorausschätzungen für das jeweils folgende Haushaltsjahr gemäß Art. 40 I d) / Anhang XVII VO 1828/2006
4. Überwachung/Kontrolle der jährlichen Sachstandsberichtspflicht durch die Projektträger, u.a. über die Entwicklung der geltenden Indikatoren; die Art der Indikatoren und die Dauer der Berichtspflicht werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Vor Einpflege in die Förderdatenbank sind die Angaben zu den Indikatoren einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.
5. Überwachung/Kontrolle des Rückzahlungsvorbehalts bei Einnahmen schaffenden Infrastrukturprojekten: Anforderung subventionsrechtlicher Erklärungen zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen/Nettoeinnahmen; ggf. Hochrechnung der tatsächlichen Einnahmen/Nettoeinnahmen auf den angemessenen Bezugszeitraum und Rückforderung überzahlter Beträge
6. Meldung der jährlichen Auszahlungsstände an die Bescheinigungsbehörde; Auszahlungsstand per 31.12. des Vorjahres
7. Überwachung der zeitgerechten vollständigen Abrechnung aller geförderten EFRE-Projekte einschließlich der Verwendungsnachweisprüfungen durch die IB bis spätestens 31.12.2016, da das operationelle Programm EFRE Schleswig-Holstein 2007-2013 voraussichtlich bis zum 31.03.2017 gegenüber der EU-Kommission vollständig abgerechnet sein soll. Sollten sich aus der Programmentscheidung der EU-Kommission bzw. aus den noch nicht vorliegenden Leitlinien zum Programmabschluss andere Fristen ergeben, sind die vorgenannten Fristen entsprechend anzupassen.

8. Bereitstellung der Daten für die Indikatoren zur Unterstützung des MWV im Rahmen
 - a) des jährlichen Durchführungsberichts sowie des abschließenden Berichts
 - b) der vorzulegenden Zwischenberichte
 - c) einer evtl. Ex-post-Bewertung

Bereitzustellen sind die Daten der Indikatoren gemäß des operationellen Programms auf der Basis eines den Anforderungen des Art. 40 I e), Anhang XVIII VO 1828/2006 Rechnung tragenden Universal-Queries.

9. Bereitstellung von Daten zur Erstellung des jährlichen Durchführungsberichts, des abschließenden Berichts, der Zwischenberichte und einer eventuellen Ex-Post-Bewertung; Umfang und Inhalt der zu liefernden Unterlagen ergeben sich aus Art. 40 I e) / Anhang XVIII VO 1828/2006
10. ggf. Bereitstellung der Informationen zur Erfüllung der Berichtspflichten gem. Art. 40 II e) VO 1828/2006 für Großprojekte
11. Zusammenarbeit in programmbezogenen Gremien (z.B. Begleitausschuss)
12. Übernahme der WTSH-Projektdateien in die Förderdatenbank der IB
13. Erstellung und Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten im Sinne von Art. 7, Ziff. 2 d) der VO 1828/2006 auf der Internet-Seite der IB mit quartalsweiser Aktualisierung
14. Monatliche Meldung der Projekt-Auszahlungsstände an das MWV (Koordinierungsreferat und EU-Referat) sowie an alle Förderreferate als Instrument der n+2-Überwachung
15. Monatliche Meldung des Standes der Verwendungsnachweisprüfungen an das MWV (Koordinierungsreferat und EU-Referat)
16. Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen im Sinne von Art. 60 Buchst. b) VO 1083/2006 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Buchst. b), Abs. 3 und 4 der VO 1828/2006 für die in § 1 Absätze 1 und 2 AÜV übertragenen Aufgaben (nur EFRE- und EFRE-kofinanzierte Ausgaben)